

**Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft**

Staubeckenkommission

Die Staubeckenkommission hat in ihrer 66. Sitzung am 30.11.2000 gemäß § 2 Punkt 2 der Staubeckenkommissionsverordnung BGBl. 222/1985 folgenden

G r u n d s a t z b e s c h l u s s

gefasst:

„Für die Sicherheit der großen Talsperren ist eine Überwachung in drei Ebenen unerlässlich:

- Talsperrenverantwortliche des Wasserberechtigten (Talsperreneigentümer)
- Gewässeraufsicht (Landes- oder Bezirkshauptmann)
- Talsperrenüberwachung des Bundes

Die übergeordnete Überwachung durch den Bund mit Unterstützung der Staubeckenkommission hat sich bisher eindeutig bewährt und ist auch international anerkannt, weil nur sie

- ❖ die fachlich einheitliche Bearbeitung für ganz Österreich bei gleichzeitiger Wahrung des erforderlichen Praxisbezuges gewährleistet
- ❖ die Kontinuität und Nachhaltigkeit sichert und
- ❖ die wirtschaftlich zweckmäßigste Lösung darstellt.

Die behördliche Überwachung wird zu einem wesentlichen Anteil von der Talsperrenüberwachung des Bundes geleistet, die über das notwendige Spezialwissen verfügt.

Ein Abgehen von diesem bewährten System würde Verluste an Effektivität und Wirtschaftlichkeit bedeuten und in der Folge zu einer Erhöhung des Risikos für die österreichische Bevölkerung führen.“

Der Geschäftsführer:

H o c h m a i r